

Auszug aus dem Protokoll des zürcher. Erziehungsrathes

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: Article

Zeitschrift: **Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht**

Band (Jahr): **6 (1880)**

Heft 36

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-240251>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bildung eine Aufgabe sei, die an Wichtigkeit hinter manchen andern pädagogischen Aufgaben der Gegenwart nicht zurückstehe.

(Nachtrag: Die Referentin hat in ihren Thesen verlangt:

1. Zweiklassige Vorschule (13. und 14. Lebensjahr); dann drei Klassen Mittelstufe bis 17. Altersjahr; endlich ein Jahr Ergänzungsschule.

2. a) Nur vormittägigen wissenschaftlichen Unterricht. b) Nicht mehr als für zwei Stunden täglich Hausaufgaben. c) Häufige und längere Spaziergänge, Schwimmen, Schlittschuhlaufen, Rudern, von der Mittelschule an durch Lehrerinnen geleitet.

3. Die erste Fremdsprache (Französisch) tritt erst mit dem 13. Altersjahr auf, die dritte erst mit dem 3. Jahr der Mittelstufe.

4. Die Naturwissenschaften sollen zur praktischen Tüchtigkeit in der Hauswirthschaft helfen.

5. Mathematik, als hauptsächlichstes Mittel, Klarheit der Begriffe und richtiges, scharfes Denken zu fördern, soll das Hauptgewicht auf bürgerliches Rechnen und Geometrie verlegen, statt weit in die höhere Arithmetik und Algebra einzudringen.

6. Fakultativseien: Religionslehre, Fremdsprachen und die Kunstfächer.

Die Stundenzahl wird auf wöchentlich 26 bis 28 angesetzt, die Zahl der Fächer auf 10, 12 bis 14.)

Auszug aus dem Protokoll des zürcher. Erziehungsrathes.

(Sitzung vom 25. August. Schluss.)

Die Vertheilung der Stipendienbeiträge für das laufende Schuljahr a) an arme, aber nicht almosengenössige, b) an almosengenössige Sekundarschüler (50 Fr. für Schüler) ergibt folgende Uebersicht:

Bezirk	Zahl der Schulen	Beiträge, in Franken a) b)	Total
Zürich	14	1925 1350	3275
Affoltern	3	300 50	350
Horgen	6	850 300	1150
Meilen	6	640 350	990
Hinweil	9	995 50	1045
Uster	6	615 150	765
Pfäffikon	4	400 50	450
Winterthur	13	1805 1150	2955
Andelfingen	7	600 250	850
Bülach	10	720 400	1120
Dielsdorf	7	670 400	1070
	85	9520 4500	14020

Die Verabreichung von Staatsbeiträgen an die freiwilligen Handwerks-, Gewerbs- und Fortbildungsschulen für das Schuljahr 1879/80 ergibt folgende Zusammenstellung:

Bezirk	Zahl der Schulen	Ungefähre Schülerzahl am Schluss	Staatsbeitrag Fr.
Zürich	6	600	3590
Affoltern	6	100	850
Horgen	6	120	1340
Meilen	6	150	1100
Hinweil	13	250	2030
Uster	9	150	1520
Pfäffikon	8	100	1140
Winterthur	16	300	2240
Andelfingen	9	140	720
Bülach	5	70	760
Dielsdorf	4	70	210
	88	2050	15500

Die 12 höchsten Beiträge auf Grundlage der Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden und der Schülerfrequenz erhielten

	Zahl der Schüler	Stunden	Beitrag Fr.
Zürich	450	100	2400
Riesbach	70	28	400
Unterstrass	40	11	400
Töss	40	8	330
Winterthur	50	8	320
Uster	45	8	320
Thalweil	20	8	300
Stäfa	35	8	300
Rüti	50	8	300
Adliswil	20	7	280
Küsnacht	35	8	270
Wülflingen	20	7	270

Schulnachrichten.

Zürich. Die Prosynode tagte ziemlich vollzählig am 30. Aug. Sie verwies an die auf den 13. September nach Wald angesetzte Synode die „Militärdienstfrage“. Ueber die weitem Verhandlungen wird der Synode Bericht erstattet. — Eine Anzeige bezüglich der auf den 13. September zum Militärdienst einberufenen zürcherischen Lehrer finden diese am Schlusse unserer heutigen Nummer.

— Es hat uns in höchstem Grade unangenehm berührt, im Stäfner „Wochenblatt“ die Notiz zu lesen:

„In Zürich ist Prof. Jean Keller, langjähriger Lehrer des Italienischen im Alter von 66 Jahren gestorben. Wegen seiner Körperbeschaffenheit und um ihn von dem ihm in den Tod vorangegangenen Prof. Karl Keller zu unterscheiden, nannte man Jean Keller „Piccolo“, den Kleinen.“

Hätte nun die Redaktion des Wochenblattes den Einsender der unartigen Notiz nicht auch darauf aufmerksam machen können, dass, wenn Keller auch nicht so gross war, wie mancher Andere, er immerhin als begabter Lehrer durch seinen musterhaften Fleiss, seine gediegene Bildung und die ideale Auffassung seines Berufes manch Anderem als leuchtendes Vorbild dienen konnte, über manchen, der sich mehr dünkt, hinausragte. Daher auch an diesem Grabe: Ruhe und Friede der Asche und wolverdiente Ehre dem Andenken!

Einige Freunde des Verstorbenen.

— (Korr.) Unfruchtbare Perioden im Erziehungswesen pflegten sich jeweilen durch ebenso eifrige als kleinliche Reglementirerei hervorzuheben. Wol keine Periode hat sich in dieser Hinsicht mehr zu schaffen gemacht, als diejenige Dr. Ed. Suter's, von dem böse Zungen behaupten, er habe so viele Reglemente und Verordnungen revidirt, weil er die alten nicht habe auswendig lernen können.

Ein ähnliches Bild beginnt allmählig die gegenwärtige Aera zu bieten. Ausser etlichen verunglückten, weil engherzigen und überflüssigen Gesetzesparagrafen und revidirten Verordnungen hat sie unsers Wissens noch gar wenig an's Tageslicht gefördert. Und gerade das letzte der revidirten Reglemente, dasjenige betr. Schulsynode und Kapitel, athmet den Geist der Kleinlichkeit und Engherzigkeit. Zeigen wir dies in Kürze an einigen Beispielen.

Die kantonale Abgeordnetenversammlung zur Begutachtung dieses Reglements wünschte vor allem Beseitigung der beengenden Schranken in Gang von Kapitel und Synode und beantragte daher, wenn wir nicht irren, einstimmig Streichung derjenigen Bestimmungen; die mit minutiöser Genauigkeit diese Versammlungen gleichsam in's Korsett stecken. Und nun glaubt der hohe Erziehungsrath nichts Dringlicheres vorschreiben zu können, als für Kapitel zuerst Gesang, dann Protokoll und Namensaufruf. Nachher sollen dann die Kapitularen befähigt sein, die Traktandenliste festzusetzen, während bekanntlich die Frage, ob gerade ein Namensaufruf zu Anfang das Beste sei, eine bestrittene ist. Auch für die Synode bleibt (§ 42) der Gesang, die Eröffnungsrede und all das Zeremoniell mit Ausnahme des Gebets für alle Zukunft obligat.

Man hatte Beseitigung der Fessel vorgeschlagen, wonach die Genehmigung des Erziehungsrathes einzuholen ist, wenn die Synode durch eigenen Beschluss oder auf Verlangen von vier Kapiteln hin zusammentreten will; — § 39 nagelt das alte Recht auf's Neue fest. Hat man etwa Furcht vor der resoluten Lehrerschaft, dass man ihr nicht einmal ein Recht ungeschmälert zu geben wagt, das ein Bruchtheil jeder Gemeinde hat? Auch nicht einmal die Bestimmung geruhte man fallen zu lassen, die in der Synode nichts zur Behandlung kommen lässt, wenn es nicht zuvor von der Prosynode begutachtet wurde. Sie steht wiederum aufgeschrieben in § 32, nur mit etwas andern Worten, — um wie früher umgangen zu werden. Und so weiter. Selbst nicht zu der minimalen Aenderung vermochte sich der hohe Erziehungsrath emporzuschwingen, den Unterschied zwischen ordentlichen und ausserordentlichen Kapitelsversammlungen fallen zu lassen, obgleich ein solcher schwerlich innerlich begründet werden könnte, auch nicht dazu, die Amtsdauer der Synodal- und Kapitels-Vorstände von zwei auf drei Jahre zu erstrecken, wie bei andern Behörden.

Die ganze Revision bezieht sich somit — die Stellung des Seminars, die vorher faktisch geordnet war, abgerechnet — auf etliche ganz unwesentliche Redaktionsveränderungen, Satz- und Wortverstellungen und ist schwerlich die Druckerschwärze werth. Wunder nimmt uns blos, dass nicht auch eine Landesgefahr gewittert wurde, als man die 4 Stimmzähler des alten Reglements (§ 55) in die „nöthigen Stimmzähler“ des neuen (§ 45) verwandelte.

Einen Punkt von Wichtigkeit endlich, der von der Begutachtungskommission den Behörden zur Regulierung empfohlen wurde,